



► ***Produktinformationsblatt***



1. Die Bayer Beistandskasse bietet eine Sterbegeldversicherung an.
2. Versichert wird der Todesfall des Mitglieds. Im Todesfall wird ein Sterbegeld ausgezahlt.
3. Für ein Sterbegeld von € 1.000,- (Grundversicherung) bei Begründung der Mitgliedschaft ab dem 21. Dezember 2012 - Inkrafttreten nach Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 01. April 2013 - sind folgende Beiträge zu zahlen:

Beitragsalter	Tarifendalter 85 € Monatsbeitrag	Beitragsalter	Tarifendalter 85 € Monatsbeitrag
15	0,94	40	1,94
16	0,97	41	2,01
17	0,99	42	2,08
18	1,02	43	2,16
19	1,04	44	2,24
20	1,07	45	2,32
21	1,10	46	2,41
22	1,13	47	2,51
23	1,16	48	2,61
24	1,19	49	2,72
25	1,22	50	2,84
26	1,26	51	2,96
27	1,29	52	3,09
28	1,33	53	3,23
29	1,37	54	3,38
30	1,41	55	3,54
31	1,45	56	3,71
32	1,49	57	3,89
33	1,54	58	4,09
34	1,59	59	4,30
35	1,64	60	4,52
36	1,69	61	4,76
37	1,75	62	5,03
38	1,81	63	5,31
39	1,87	64	5,62
		65	5,96

Das Beitragsalter errechnet sich als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Beginns der Mitgliedschaft und dem Geburtsjahr des Mitglieds.



Für die Zusatzversicherung (Erhöhung des Sterbegeldes um € 750,- je Zusatzversicherung) bei Begründung einer Zusatzversicherung ab dem 21. Dezember 2012 - Inkrafttreten nach Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 01. April 2013 - sind folgende Beiträge je Zusatzversicherung zu zahlen:

Beitragsalter	Tarifendalter 85 € Monatsbeitrag	Beitragsalter	Tarifendalter 85 € Monatsbeitrag
15	0,71	40	1,45
16	0,73	41	1,50
17	0,74	42	1,56
18	0,76	43	1,62
19	0,78	44	1,68
20	0,80	45	1,74
21	0,82	46	1,81
22	0,85	47	1,88
23	0,87	48	1,96
24	0,89	49	2,04
25	0,92	50	2,13
26	0,94	51	2,22
27	0,97	52	2,32
28	1,00	53	2,42
29	1,03	54	2,54
30	1,06	55	2,65
31	1,09	56	2,78
32	1,12	57	2,92
33	1,16	58	3,07
34	1,19	59	3,23
35	1,23	60	3,39
36	1,27	61	3,57
37	1,31	62	3,77
38	1,36	63	3,98
39	1,40	64	4,22
		65	4,47

Das Beitragsalter errechnet sich als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Abschlusses der Zusatzversicherung und dem Geburtsjahr des Mitglieds.

Maximal können bis zu 6 Zusatzversicherungen über jeweils € 750,- abgeschlossen werden. Bei Abschluss mehrerer Zusatzversicherungen ist der Beitrag entsprechend zu multiplizieren, d.h., bei Abschluss zweier Zusatzversicherungen ist der Beitrag zu verdoppeln, bei Abschluss von drei Zusatzversicherungen zu verdreifachen u.s.w.



Die Beiträge sind monatlich im Voraus fällig. Sie werden nach Wahl der Kasse entweder im Abzugsverfahren von den Bezügen im Fälligkeitsmonat einbehalten oder für das laufende Kalenderjahr vierteljährlich im Lastschriftinzugsverfahren von einem vom Mitglied zu benennenden Konto abgebucht. Wird der Lastschriftinzug aus einem vom Mitglied zu vertretenden Umstand nicht durchgeführt, so hat das Mitglied die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

§ 3
Nr. 3 + 4

Mit Vollendung des 85. Lebensjahres wird das Mitglied beitragsfrei.

4. Der Anspruch auf Sterbegeld setzt eine Wartezeit von drei Monaten ab Beginn der Mitgliedschaft bzw. dem Abschluss der jeweiligen Zusatzversicherung voraus.

§ 4
Nr. 6

5. Mit dem Eingang der mindestens ins Textform abgegebenen Beitrittserklärung bzw. des Aufnahmeantrages ist der Kasse eine Einzugsermächtigung einzureichen. Wird die zum Einzug der Mitgliedsbeiträge erforderliche Einzugsermächtigung nicht erteilt, können wir den Antrag nicht annehmen, d.h., das Vertragsverhältnis kommt nicht zustande.

§ 3
Nr. 4

6. Änderungen von Anschrift und Bankverbindung sind der Kasse unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Die Kasse kann bei ungültiger Anschrift ihrer Informationspflicht nicht nachkommen. Fehlerhafte Bankverbindungen führen zu Beitragsrückständen und können zum Ausschluss führen.

§ 2
Nr. 4.3

7. Im Todesfall wird die vereinbarte Versicherungssumme (Grundversicherung und gegebenenfalls Zusatzversicherung) zuzüglich etwaiger erworbener Überschussanteile und der jeweils aktuelle Mitgliedsanteil aus den Bewertungsreserven an den Überbringer des Mitgliedsausweises und der Sterbeurkunde ausgezahlt, sofern das verstorbene Mitglied nicht zu Lebzeiten eine andere Person der Kasse gegenüber mindestens in Textform als bezugsberechtigt erklärt hat. Bei Zweifel an der Bezugsberechtigung erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung die Auszahlung an denjenigen, der die Bestattungskosten getragen hat.

§ 4
Nr. 3

§ 4
Nr. 7

Die Entscheidung über die Verteilung der Überschüsse trifft die Mitgliederversammlung alle drei Jahre.

§ 9
Nr. 5.5

8. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der mindestens in Textform abgegebenen Beitrittserklärung bzw. des Aufnahmeantrages bei der Kasse. Das Versicherungsverhältnis endet mit dem Tod des Mitglieds.

§ 2
Nr. 2 + 4.1

9. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist durch Austritt bzw. Kündigung durch das Mitglied mit 4wöchiger Frist zum Monatsende möglich. Das Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrages seinen Beitritt widerrufen. Die Mitgliedschaft wird damit rückwirkend beendet. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid an die letzte der Kasse bekannte Anschrift ein Mitglied aus der Kasse ausschließen, das mit der Zahlung der Beiträge in Rückstand ist und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist.

§ 2
Nr. 4.1 bis
4.3

Auf die nicht abschließenden Informationen wird hingewiesen. Dem Vertragsverhältnis liegen die Bestimmungen der Satzung der Bayer Beistandskasse zugrunde. Anhand der ausgewiesenen §§ können die jeweils maßgeblichen Bestimmungen in der beigelegten Satzung nachgelesen werden.



► ***Informationsblatt***



- Unsere Kasse führt den Namen „Bayer Beistandskasse“. Die Kasse gewährt den Hinterbliebenen ihrer Mitglieder im Todesfall ein Sterbegeld nach Maßgabe ihrer Satzung zur Deckung der Bestattungskosten. Mit diesem Informationsblatt können Sie sich einen fundierten Einblick über uns verschaffen.
- Die Bayer Beistandskasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit Sitz in 51368 Leverkusen. Sie ist eine betriebliche Sterbekasse. Trägerunternehmen ist die BAYER AG.
- Dem vertretungsberechtigtem Vorstand gehören an:
 - Herr Dr. Stefan Nellshen, Vorsitzender
 - Frau Dr. Claudia Picker, stellvertretende Vorsitzende
 - Joachim Schmitz
 - Frau Dr. Tamara Voigt
- Einzige Geschäftstätigkeit der Bayer Beistandskasse ist die Sterbegeldversicherung. Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str.108, 53117 Bonn.
- Die Bayer Beistandskasse arbeitet im Wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen wie ein Lebensversicherungsunternehmen. Grundsätzlich gilt: Je jünger ein Mitglied beim Eintritt in die Kasse und/oder beim Abschluss einer Zusatzversicherung ist, desto niedriger ist der zu entrichtende Beitrag. Wenn Sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie eine Grundversicherung über € 1.000,- sowie bis zu 6 Zusatzversicherungen über jeweils € 750,- (maximal bis zu € 5.500,-) abschließen. Zu den gleichen Bedingungen kann auch Ihr Ehegatte oder Ihr nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragener Lebenspartner Mitglied der Bayer Beistandskasse werden. Volljährige Kinder von Mitgliedern können die Mitgliedschaft bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres erwerben. Weitere Informationen (Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft) können Sie der beigefügten Satzung entnehmen.
- Im Todesfall wird an die Hinterbliebenen das versicherte Sterbegeld (Grundversicherung sowie die Zusatzversicherungen, die Sie in Ihrem Aufnahmeantrag ankreuzen) gegen Vorlage des Mitgliedscheins sowie der Sterbeurkunde ausgezahlt. Hat das Mitglied gegenüber der Kasse eine andere Person mindestens in Textform als bezugsberechtigt erklärt, erfolgt die Zahlung erstrangig an die bezugsberechtigte Person.

Der Auszahlungsbetrag kann sich um zugeteilte Überschussanteile (um das so genannte Bonussterbegeld und möglicherweise einen Gewinnzuschlag) erhöhen. Zuteilungsberechtigt sind alle Versicherungsverhältnisse, die am Stichtag der versicherungsmathematischen Vermögensüberprüfung bereits bestanden haben. Das Bonussterbegeld errechnet sich aus dem Gesamtüberschuss der Beistandskasse nach Abzug der Mittel, die für einen gegebenenfalls beschlossenen Gewinnzuschlag benötigt werden. Die Entscheidung über die Verteilung der Überschüsse trifft die Mitgliederversammlung alle drei Jahre.

Bei Leistungsfällen ab dem 01.01.2008 sind die Mitglieder unserer Kasse an den Bewertungsreserven aus Kapitalanlagen beteiligt. Dadurch kann sich im Versicherungsfall Ihr Sterbegeldanspruch um den jeweils aktuellen Mitgliedsanteil aus den Bewertungsreserven zusätzlich erhöhen.

Verstirbt das Kind eines Mitgliedes vor Vollendung des 18. Lebensjahres erhält das Mitglied ein Sterbegeld in Höhe eines Drittels seines versicherten Sterbegeldes (Grund-/ Zusatzversicherung). Sind beide Elternteile Mitglieder der Kasse, richtet sich das Kindersterbegeld nach dem höheren versicherten Sterbegeld.



- Die Beitragstabelle in Anlage 1 gibt Ihnen einen Überblick über die zu zahlenden Beiträge für ein Sterbegeld von € 1.000,- (Grundversicherung), bei Begründung der Mitgliedschaft ab 21. Dezember 2012.
- Bei Erhöhung der Grundversicherung, d.h. Abschluss von bis zu 6 Zusatzversicherungen über jeweils € 750,-, gibt Ihnen die als Anlage 2 beigefügte Beitragstabelle einen Überblick über die zu zahlenden Beiträge für die Aufstockung. Der ausgewiesene Beitrag gilt für jeweils 1 Zusatzversicherung über € 750,-. Bei Abschluss mehrerer Zusatzversicherungen ist der Beitrag entsprechend zu multiplizieren, d.h. bei Abschluss zweier Zusatzversicherungen (zusätzlich € 1.500,-) ist der Beitrag zu verdoppeln, bei Abschluss von drei Zusatzversicherungen (zusätzlich € 2.250,-) zu verdreifachen, usw. Voraussetzung für den Abschluss der Zusatzversicherung 6 ist, dass das versicherte Sterbegeld dadurch nicht den Höchstbetrag von insgesamt € 5.500,- überschreitet.

Der somit errechnete Beitrag ist zum Beitrag für die Grundversicherung hinzuzuzählen und ergibt Ihren monatlichen Gesamtbeitrag.

Das Beitragsalter errechnet sich als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Beginns der Mitgliedschaft bzw. Beginns der Zusatzversicherung und dem Geburtsjahr des Mitgliedes.

- Als Verwaltungskosten sind 4% der Beiträge und 3% der Sterbegelder in unsere Tarife einkalkuliert.
- Die Mitgliedsbeiträge werden für das laufende Kalenderjahr vierteljährlich zum 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11. von einem vom Mitglied zu benennenden Konto im Lastschriftinzugsverfahren abgebucht. Hierfür ist der Kasse eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Kasse kann, sofern eine Einhaltung über Versorgungsbezüge von Bayer möglich ist, auch die Beiträge über die laufenden Bezüge monatlich einhalten.
- Wir beteiligen die Mitglieder an den Überschüssen. Gewinnberechtigt sind alle Versicherungsverhältnisse, die am Stichtag der Vermögensüberprüfung bereits bestanden.

Die Überschüsse die unsere Kasse erwirtschaftet werden an die Mitglieder ausgeschüttet. Die Zuteilung erfolgt alle drei Jahre neu durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, wobei es für die Verteilung satzungsgemäß zwei Möglichkeiten gibt:

Gewährung eines bis zu 25%igen auf drei Jahre befristeten Gewinnzuschlages auf das satzungsmäßige Sterbegeld und/oder Zuteilung eines unbefristeten Bonussterbegeldes. Bei Gewährung eines befristeten Gewinnzuschlages besteht hierauf nur bei Todesfall im befristet gewährten Dreijahreszeitraum ein Anspruch.



- Hat die Mitgliedschaft drei Jahre oder länger bestanden, erhalten Sie im Falle eines Austritts bzw. Ausschlusses aus der Kasse eine Austrittsvergütung, die dem Zeitwert der Versicherung entspricht.

Die Austrittsvergütung entspricht 95 % der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung des Sterbegeldes sowie 100 % der geschäftsmäßigen Deckungsrückstellung des Bonussterbegeldes abzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben. Hierzu käme die jeweils gültige Beteiligung an der Bewertungsreserve.

Rückständige Beiträge werden mit der Austrittsvergütung verrechnet. Beitragsvorauszahlungen werden mit der Austrittsvergütung zurück erstattet.

- Zahlt ein wegen Beitragsrückstand ausgeschlossenes Mitglied innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden alle rückständigen Beiträge, sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden nach und erstattet die etwa erhaltene Austrittsvergütung sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, so lebt die frühere Mitgliedschaft wieder auf, falls das Mitglied und die etwa mitversicherten Kinder bei Eingang der Zahlung noch leben.

Für den zusätzlichen Kosten-Aufwand erhebt die Kasse eine Gebühr von € 20,-.

- Mit Vollendung des 85. Lebensjahres wird das Mitglied beitragsfrei. Die bis dahin erworbenen Ansprüche bleiben unverändert bestehen.
- Die Grundversicherung, die Zusatzversicherungen und das zugeteilte Bonussterbegeld sind garantierte Versicherungsleistungen. Ein etwaig befristet gewährter Gewinnzuschlag, künftige, also noch nicht zugeteilte Bonussterbegelder sowie eine mögliche Beteiligung an den stillen Reserven können allerdings nicht garantiert werden.
- Die Beiträge können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden, sofern nicht der steuerliche Höchstbetrag ausgeschöpft ist. Sterbegeldleistungen sind einkommensteuerfrei. Sie unterliegen allerdings der Erbschaftsteuer für die Bezugsberechtigten, wobei Freibeträge gelten.
- Die Überschussanteile, die sich für den Anspruchsberechtigten aus der in der Satzung vorgesehenen Überschussbeteiligung ergeben, hängen in ihrer Höhe von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten ab. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung sind nicht möglich. Auch sind die in der Vergangenheit erwirtschafteten Beträge kein Indikator für künftige Erträge.
- Wenn Sie mindestens in Textform bzw. den beigefügten Aufnahmeantrag und die Einzugsermächtigung ausfüllen, unterschreiben und an uns senden, prüfen wir Ihren Antrag. Sie erhalten Ihren Mitgliedsschein, der den Beginn der Mitgliedschaft bestätigt. Dem Vertragsverhältnis liegen die Bestimmungen der Satzung der Bayer Beistandskasse zugrunde.



- Der Anspruch auf Sterbegeld setzt eine Wartezeit von drei Monaten ab Beginn der Mitgliedschaft bzw. dem Abschluss der jeweiligen Zusatzversicherung voraus. Die Wartezeit entfällt bei Unfalltod sowie bei Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft oder Zusatzversicherung vor Vollendung des 25. Lebensjahres oder gleichzeitig mit dem Beginn des zur Mitgliedschaft berechtigten Arbeitsverhältnisses begründet haben.
- Sie haben das Recht, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Unterzeichnung bzw. elektronischer Versendung der Beitrittserklärung bzw. des Aufnahmeantrages zurückzutreten, und zwar auch dann, wenn wir ihn bereits angenommen haben. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Im Falle des Rücktritts erlischt die Mitgliedschaft rückwirkend, als ob Sie nie beigetreten wären. Etwaig einbehaltene Beiträge werden Ihnen zurückgezahlt.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt bzw. Ausschluss oder Widerruf des Mitgliedes.
Der Austritt aus der Kasse kann nur zum Ende eines Monats mit mindestens 4-wöchiger Frist schriftlich erklärt werden.
Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid an die letzte der Kasse bekannte Anschrift ein Mitglied ausschließen, das mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist.
- Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- Informationen zur Bayer Beistandskasse (Satzung, Geschäftsbericht, Aufnahmeantrag usw.) sind auch im Internet abrufbar. Wir verpflichten uns, die Kommunikation mit den Mitgliedern während der Mitgliedschaft in deutscher Sprache zu führen.
- Bitte wenden Sie sich bei Fragen und Beschwerden an uns. Wir bemühen uns, Klärung und Abhilfe zu schaffen. Beschwerden können Sie aber auch gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erklären. Unberührt hiervon haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

**Bayer Beistandskasse
51368 Leverkusen**

www.bayerbeistandskasse.de

mailto:pensions@bayer.com

Telefon: +49 (0)214 30 21212

Fax: +49 (0)214 30 9624448



Anlage 1

Beitragsstabelle für ein Sterbegeld von € 1.000,- (Grundversicherung) bei Begründung der Mitgliedschaft ab dem 21. Dezember 2012 - Inkrafttreten nach Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 01. April 2013.

Beitragsalter	Tarifendalter 85 € Monatsbeitrag	Beitragsalter	Tarifendalter 85 € Monatsbeitrag
15	0,94	40	1,94
16	0,97	41	2,01
17	0,99	42	2,08
18	1,02	43	2,16
19	1,04	44	2,24
20	1,07	45	2,32
21	1,10	46	2,41
22	1,13	47	2,51
23	1,16	48	2,61
24	1,19	49	2,72
25	1,22	50	2,84
26	1,26	51	2,96
27	1,29	52	3,09
28	1,33	53	3,23
29	1,37	54	3,38
30	1,41	55	3,54
31	1,45	56	3,71
32	1,49	57	3,89
33	1,54	58	4,09
34	1,59	59	4,30
35	1,64	60	4,52
36	1,69	61	4,76
37	1,75	62	5,03
38	1,81	63	5,31
39	1,87	64	5,62
		65	5,96

Das Beitragsalter errechnet sich als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Beginns der Mitgliedschaft und dem Geburtsjahr des Mitglieds.



Anlage 2

Beitragstabelle für ein Sterbegeld von € 750,- (Zusatzversicherung) bei Begründung einer Zusatzversicherung ab dem 21. Dezember 2012 - Inkrafttreten nach Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 01. April 2013.

Beitragsalter	Tarifendalter 85 € Monatsbeitrag	Beitragsalter	Tarifendalter 85 € Monatsbeitrag
15	0,71	40	1,45
16	0,73	41	1,50
17	0,74	42	1,56
18	0,76	43	1,62
19	0,78	44	1,68
20	0,80	45	1,74
21	0,82	46	1,81
22	0,85	47	1,88
23	0,87	48	1,96
24	0,89	49	2,04
25	0,92	50	2,13
26	0,94	51	2,22
27	0,97	52	2,32
28	1,00	53	2,42
29	1,03	54	2,54
30	1,06	55	2,65
31	1,09	56	2,78
32	1,12	57	2,92
33	1,16	58	3,07
34	1,19	59	3,23
35	1,23	60	3,39
36	1,27	61	3,57
37	1,31	62	3,77
38	1,36	63	3,98
39	1,40	64	4,22
		65	4,47

Das Beitragsalter errechnet sich als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Abschlusses der Zusatzversicherung und dem Geburtsjahr des Mitglieds.

Maximal können bis zu 6 Zusatzversicherungen über jeweils € 750,- abgeschlossen werden. Bei Abschluss mehrerer Zusatzversicherungen ist der Beitrag entsprechend zu multiplizieren, d.h., bei Abschluss zweier Zusatzversicherungen ist der Beitrag zu verdoppeln, bei Abschluss von drei Zusatzversicherungen zu verdreifachen u.s.w.